



MERKBLATT

für das Einbringen, Einleiten von Stoffen in den Untergrund

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen
Bereich Umwelt und Natur
Arbeitsgruppe untere Wasserbehörde

Ansprechpartner

Frau Purfürst Telefon 0331 289-1797
Fax 0331 289-841810

Gem. § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) sind Arbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Handelt es sich dabei um Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 5, Abs. 2 Ziffer 1 WHG, so ist durch die untere Wasserbehörde gem. § 8 Abs. 1 ein Erlaubnisverfahren einzuleiten.

Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen gem. § 35 BbgWG beizufügen. Dazu zählen:

- Name und Anschrift des Bauherrn / Vollmacht
- Beschreibung der Maßnahme
- Lageplan, Übersichtsplan, Zeichnungen
- Baugrundgutachten, anderweitige Nachweise
- Einschätzung der Auswirkungen auf die umliegende Bebauung und Vegetation, die durch das Einbringen von Stoffen hervorgerufen werden können